

Die Kammer erklärt sich, ohne daß über irgend einen der Differenzpunkte ein Mitglied etwas zu erinnern gefunden, al-
lent halben mit dem Gutachten ihrer Deputation einstimmig einverstanden.

Die Sitzung wird halb 2 Uhr geschlossen.

Zweihundert und neun und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 18. Septbr. 1834.

Berathung über den Gesetzentwurf, die Erläuterungen der §§. 17. und 56. des Wahlgesetzes betr. — Berathung des Berichts der 4. Deput., die Beschwerde der verehel. Mosch betr. — Berathung des Berichts der 4. Deput. die Petition der Anspanner im Amte Wurzen betr.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Es wird zuvörderst daß über die letzte Session aufgenommene Protocoll verlesen, von der Kammer genehmiget und durch Amtshauptmann v. Weick und Bürgermeister Wehner mit vollzogen.

Auf der Registrande ist nichts eingegangen, man geht daher sofort zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Berathung des Berichts der 1. Deputation über den Gesetz-Entwurf, die Erläuterung der §§. 17. und 56. des Wahlgesetzes betr. (die Verhandlungen der 2. Kammer über diesen Gegenstand s. in Nr. 443. d. Bl. S. 4731. flgg.) befindet.

Referent ist Bürgermeister Bernhadi. Er trägt den allgemeinen Theil der Motiven zum Gesetzentwurfe, so wie den zum Deputationsberichte vor. Im Allgemeinen erklärt sich die Deputation für Annahme des Gesetzentwurfs unter einigen Modificationen, und drückt den Wunsch aus, daß von Seiten der 1. Kammer in deren Gesamtheit dasselbe geschehen möge.

Da Niemand im Allgemeinen zu sprechen begehrt, geht man zu den einzelnen §§. über.

Referent, Bürgermeister Bernhadi, verliest den §. 1. (s. dens. Nr. 443. d. Bl. S. 4731.)

Wenn zu §. 1. die 2. Kammer eine Abänderung der Disposition in diesem §. dahin durch Stimmenmehrheit beschloffen hat, „daß künftighin mindestens zwei Drittheile der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer des betreffenden Kreises oder der Oberlausitz anwesend sein sollen,“ so kann zwar die Deputation von einem der Gründe, welche jenseits für eine solche wesentliche Abänderung angeführt worden, nicht anders denn als gewichtig anerkennen, den nämlich, daß die Wahl, wenn die Anwesenheit von einem Drittheile der Wähler, wie nach dem Gesetzentwurf der Fall sein soll, genügte, in den Händen zu weniger Rittergutsbesitzer sich befinden würde, was bei der Wichtigkeit der Sache doch nicht zu wünschen sei, wie es denn vielmehr im Interesse der Rittergutsbesitzer, so wie in dem des Ganzen, gelegen sein müsse, daß erstere ihre unverminderte Theilnahme an den allgemeinen Landesangelegenheiten so viel nur immer möglich bethätigen. — Es würden nämlich, vorausgesetzt, was jedoch nicht unbedingt angenommen werden kann, daß die bei der Wahl im Jahre 1832 außengebliebenen Rittergutsbesitzer ausreichend entschuldigt gewesen sind, und den Fall angenommen, daß bei den künftigen Wahlen eben so viele entschuldigt wären und außengeblieben, was bei dem Umfange der im §. 3. angeführten Entschuldigungsurfachen leicht möglich ist, dann, wenn es beim Gesetzentwurfe §. 1. verbliebe, von a) 178 stimmberechtigten Rittergutsbesitzern im Meißnischen Kreise, von denen im Jahre 1832 erschienen sind 72, nicht mehr als 24; b) 85 stimmberechtigten Rittergutsbesitzern im Erzgebirgischen Kreise 42, 14; c) 173 stimmberechtig-

ten Rittergutsbesitzern im Leipziger Kreise 68, 23; d) 103 stimmberechtigten Rittergutsbesitzern im Voigtländischen Kreise 59, 20 zu erscheinen haben, und die entscheidende Majorität bei der Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit würde auf a) 13, b) 8, c) 12, d) 11 herabsinken können. — Allein auf der andern Seite muß vieles daran gelegen sein, daß nicht der Fortgang der Wahlhandlung an dem dazu bestimmten Tage gehindert werde; je geringer die Zahl derer bestimmt ist, welche anwesend sein müssen, wenn die Wahlhandlung vor sich gehen soll, um desto weniger tritt die Besorgniß einer Behinderung des Actes ein, und wenn schon nach §. 6. des Gesetzentwurfs der Aufwand wegen des vereitelten Wahltags von den ohne geschliche Entschuldigungsgrund außengebliebenen getragen werden soll, so werden doch dadurch nicht die Inconvenienzen und Nachteile gehoben, welche die Aufsetzung eines anderweiten Wahltags und die Verspätigung der Wahl selbst, herbeiführen. — In Rücksicht dessen schon hat die Deputation sich nicht für den Eintritt zum Beschlusse der 2. Kammer entscheiden können; auf das, was jenseits noch angeführt worden, daß nämlich im §. 17. des Wahlgesetzes im Allgemeinen zur Wahl eines Landtagsabgeordneten die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ Theilen aller bestellten Wahlmänner zur Bedingung gemacht sei, und daß diese Vorschrift als eine allgemeine für alle Wahlen, sich auch auf die Rittergutsbesitzer beziehe, vermag die Deputation kein Gewicht zu legen, da im §. 17. des Wahlgesetzes die Nothwendigkeit der Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ auf die bestellten Wahlmänner beschränkt ist, die Rittergutsbesitzer aber, von welchen ihre Abgeordneten unmittelbar gewählt werden, (§. 3. des Wahlgesetzes) als bestellte Wahlmänner nicht zu betrachten sind. Hierzu kommt die Erwägung, daß, da die Rittergutsbesitzer in die Kategorie der Urwähler gehören, und in Ansehung der Urwähler in den Städten und auf dem Lande eine Vorschrift über die Zahl derer, welche anwesend sein müssen, wenn die Wahl gültiger Weise erfolgen soll, nicht gegeben ist, das Maß bei den Wahlmännern auf die Rittergutsbesitzer nicht anwendbar sein kann; wollte man sich dagegen auf die Bestimmung in den §§. 125. und 142. der allgemeinen Städteordnung berufen, wonach in solchen Städten, welche weniger als 200 Bürger haben, und in denen die Wahl der Stadtverordneten unmittelbar durch die Bürgerschaft erfolgt, zur Wahl eines Stadtverordneten mindestens $\frac{2}{3}$ Theile aller Wahlberechtigten anwesend sein müssen, so ist wohl zu beachten, daß von dieser Bestimmung keine Schlußfolge auf die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zu ziehen ist, und ein großer Unterschied statt findet, wenn $\frac{2}{3}$ Theile der Bürger in einer kleinen Stadt zusammen kommen, oder $\frac{2}{3}$ Theile der Rittergutsbesitzer in einem Kreise, an einem Orte sich versammeln sollen. — Ferner kommt in Betracht, daß durch die Anordnung im §. 3. des Gesetzentwurfs dieser oder jener Entschuldigungsgrund, den man bei der Wahl im Jahre 1832 in Ermangelung geschlicher Bestimmung hat gelten lassen, wegfällen, und dadurch die Zahl der erscheinenden Rittergutsbesitzer sich erhöhen wird, wie denn das Ergebnis im Jahre 1832 an sich nicht zum sichern Anhalten dienen, und künftig die Zahl der Entschuldigten eben so wohl geringer als größer sein kann, was außer dem Kreise der Vorausberechnung liegt; es läßt sich zuversichtlich erwarten, daß bei den Rittergutsbesitzern künftig eher eine lebendigere, als eine minder rege Theilnahme an der wichtigen Landesangelegenheit, welche die Wahl von Abgeordneten ist, Statt finden werde. — Ist aber die Festsetzung eines Minimums nothwendig, und dürfte, wenn dieses ein Drittheil der Nichtentschuldigten wäre, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und mit ihr die Zahl der entscheidenden Stimmen, denn doch zum Nachtheil der Wahlfreiheit und gegen das Interesse der Rittergutsbesitzer, unverhältnißmäßig gering ausfallen, auch wohl der Fall, daß ein und der andere stimmberechtigte